

§ 4 Stmk. LS Schulsprengel der Berufsschule

Stmk. LS - Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulerhaltungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Anlässlich der Errichtung einer Berufsschule hat die Landesregierung unter Zugrundelegung des§ 3 Abs. 2 und 3 den Schulsprengel durch Verordnung festzusetzen.

(2) Ändern sich die Voraussetzungen gemäß§ 3 Abs. 2 oder 3, ist der Schulsprengel entsprechend zu ändern oder aufzuheben.

In Kraft seit 18.09.1969 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at